

Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2025

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 03.03.2025	<i>Bearbeitung:</i> Kathrin Wrobel <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1213
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt**Sachverhalt:**

Im Haushaltsjahr 2025 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungspotentiale ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 7 KV M-V ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und von der Stadtvertretung zu beschließen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums kann der Haushaltsausgleich nicht wiederhergestellt werden. Insofern ist die dauerhafte Handlungs- bzw. Leistungsfähigkeit der Stadt Schönberg gefährdet.

Im Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes sind die Empfehlungen des Finanzausschusses enthalten.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

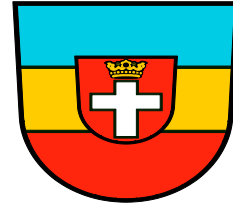
GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	HHSK 10032025 (öffentlich)
---	----------------------------

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land



Fortschreibung zum
Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Schönberg
2025

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung	2
B. Darstellung der Haushaltslage	2
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich	3
C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt	3
C 2 Ursachen im Finanzhaushalt	4
D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs	5
E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches	5
F. Grenzen der Konsolidierung	7
G. Zusammenfassung	7
H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes	8
I. Stand Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen	8

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Kann eine Stadt den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 26.07.2012 ein Haushaltssicherungskonzept für 2012 aufgrund des ausgewiesenen Finanzmittelfehlbedarfes beschlossen. In den Jahren 2013 bis 2019 war eine Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept notwendig.

Für die Haushaltsjahre 2021, 2023 und 2024 wurde ebenfalls ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

B. Darstellung der Haushaltslage

Jahresrechnung 2022

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr wurde am 28.05.2024 festgestellt. In der Ergebnisrechnung wird für das Haushaltsjahr 2022 ist ein Jahresüberschuss i. H. v. 566.695,21€ ausgewiesen (Plan -685.600). Ergebnisverbessernd wirken sich Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aus. Der Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, 2.074.901,30 €.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 5.213.852,92 € ab. Der Finanzmittelfehlbetrag beträgt 698.668,44 € (Plan -3.685.600 €). Die positive Abweichung resultiert, u. a. aus Mehreinzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben sowie aus Einsparungen in der Unterhaltung und Bewirtschaftung. Der jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen beträgt 481.342,41 €, der Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres 2.474.227,67 €.

Fazit: Gem. § 16 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich in der Ergebnis- und Finanzrechnung gegeben.

Jahresrechnung 2023

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wurde aufgestellt und durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. In den genannten Planwerten sind die Werte aus dem Nachtrag enthalten. In der Ergebnisrechnung wird für das Haushaltsjahr 2023 ein Jahresüberschuss i. H. v. 437.738,42 € ausgewiesen (Plan -885.800 €). Ergebnisverbessernd wirken sich Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aus. Der voraussichtliche Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt 2.512.639,72 €.

Die Finanzrechnung schließt voraussichtlich mit einem Kassenbestand i. H. v. 4.690.367,23 € ab. Der Finanzmittelfehlbetrag liegt bei 141.869,31 € (Plan-3.827.300€). Die positive Abweichung resultiert, u. a. aus Mehreinzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben sowie aus Einsparungen in der Unterhaltung und Bewirtschaftung. Der jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen beträgt voraussichtlich 780.452,15 €, der Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres 2.949.818,19.

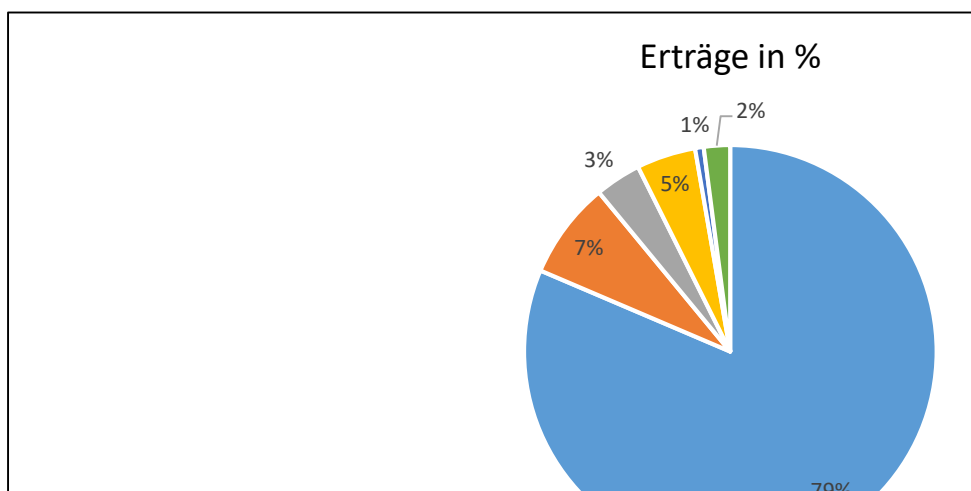
Fazit: Gem. § 16 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich in der Ergebnis- und Finanzrechnung gegeben.

C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

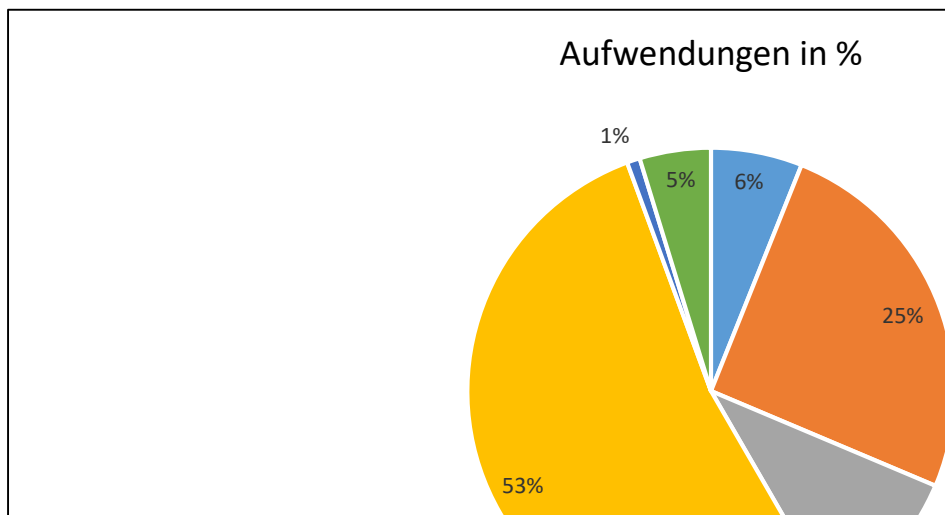
C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

Haushaltsplanung 2025

Im Planjahr 2025 wird im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 2.480,9, ausgewiesen. In den Folgejahren 2026 bis 2028 werden es Fehlbeträge um die T€ 2.416,3 (2026) und T€ 2.346,5 (2027), T€ 2.326,1 (2028) sein. Die Erträge belaufen sich 2025 auf T€ 7.460,2 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 9.941,1. In den Folgejahren betragen die Erträge ca. T€ 7.453 (2026), T€ 6.905 (2027) und T€ 6.879 (2028). Die Aufwendungen betragen ca. T€ 9.941 (2026), T€ 9.869 (2026) und T€ 9.251 (2027). Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann nicht eingeplant werden.



Durch die Grundsteuerreform sollen für das Haushaltsjahr 2025 aufkommensneutrale Hebesätze für die Grundsteuer A und B festgesetzt werden. Diese hat die Stadt Schönberg am 17.12.2024 in der Hebesatzsatzung festgesetzt. Es ist vom Fachbereich für Finanzen vorgesehen, die Hebesätze für die Grundsteuer 2025 kontinuierlich zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität eingehalten ist und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen und Umlagen mit ca. 53 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 25 % und Abschreibungen von 10 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 5.243,9 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- Kreisumlage	T€ 2.648,8
- Amtsumlage	T€ 1.188,7
- Gewerbesteuerumlage	T€ 284,8
- Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege	T€ 890,0

Jedoch lässt der Aufwandsposten „Zuwendungen und Umlagen“ im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen. Die freiwilligen Leistungen wurden bereits eingeschränkt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung gelegt werden. Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen. Auf Grund der wegfallenden Preisbremsen für Strom und Gas, dem ab 01.01.2025 gestiegenen CO₂-Preis sowie der stetig steigenden Material- und Lohnkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen schwer einzuschätzen. Durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge können die Aufwendungen nicht mehr bzw. immer schlechter gedeckt werden.

Die Ertragsmöglichkeiten sind weitestgehend ausgeschöpft.

C 2 Ursachen im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ -3.467,2 für 2025 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 4:454;1.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Investitionskredite bestehen i. H. v. € 4.780.639,23 (31.12.2023).

Aufgrund des negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurde eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 1:328;4 für 2025 eingeplant. Dementsprechend wurden auch Auszahlungen für Tilgungen geplant.

D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Der Ergebnisvortrag aus 2023 beläuft auf voraussichtlich T€ 2.512,6. Der positive Vortrag wird nicht ausreichen um die geplanten Jahresergebnisse für 2025 (T€ -2.480,9 €), 2026 (T€ -2.416,3), 2027 (T€ -2.346,5 €) und 2028 (T€ -2.326,1) auszugleichen. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird sich das Jahresergebnis auf voraussichtlich -8.446.760 € belaufen. Der Konsolidierungsbedarf beträgt laut Plandaten im Ergebnishaushalt jährlich im Durchschnitt T€ 2:392.

Der Vortrag des vorläufigen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus 2023 beläuft sich auf T€ 3.730,2. Dieser positive Vortrag wird nicht ausreichen um die geplanten jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen für 2025 (T€ -2.427,2), 2026 (T€ -2.419,4), 2027 (T€ -2.515,2) und 2028 (T€ -2.484,8) auszugleichen. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird sich der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen voraussichtlich auf T€ -7.544,6 belaufen. Der jährliche Konsolidierungsbedarf beträgt laut Plandaten durchschnittlich T€ 2.461,6.

E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Hebesatz Grundsteuer A/B

Den Berechnungen zur Steuerkraft 2023 der Gemeinden für den Finanzausgleich 2025 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

- - Grundsteuer A: 338 %
- - Grundsteuer B: 438 %

Diese Hebesätze für die Grundsteuern werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft auch für die Finanzausgleichsjahre 2025 und 2026 Berücksichtigung finden. Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurden für die Stadt Schönberg folgende aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt:

- Grundsteuer A: 301%
- Grundsteuer B: 448 %.

Die Stadt kann diese aufkommensneutralen Hebesätze festsetzen, es kann aber auch in geeigneter Art und Weise davon abgewichen werden.

Mit Anpassung/Annäherung an die Nivellierungshebesätze ergäben sich entsprechend Mehrerträge für die Gemeinde.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde in 2023 von 355% auf 370% angepasst. Der Nivellierungshebesatz für 2025 bis 2027 beträgt 390%. Somit könnte eine Erhöhung des Hebesatzes auf 390% eine Mehreinnahme von 162.000 € bedeuten.

Zweitwohnungssteuer

Die Stadt Schönberg hat am 15.10.2020 die Satzung zu Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg beschlossen und generiert seit 2021 damit jährlich Einnahmen i. H. v. ca. 5.000 €.

Hundesteuer

Die Stadt Schönberg hat am 15.10.2020 die Anhebung der Hebesätze für die Hundesteuer beschlossen und liegt dabei nun im Rahmen der von den Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhobenen Steuersätze. Die jährlichen Mehreinnahmen seit 2021 betragen ca. 3.000 €.

Begrenzung freiwilliger Leistungen

Die freiwilligen Leistungen sind nachhaltig auf ihre Reduzierbarkeit zu prüfen (z.B. Priorität, Angemessenheit der Zuschusshöhe, eigene Leistungsfähigkeit der Zuschussempfänger).

Anpassung der Hallennutzungsgebühren

Im Jahr 2024 wurden die Hallennutzungsgebühren erneut angepasst.

Überprüfung der Miet- und Pachtverträge stadteigener Flächen und Gebäude

Die Verwaltung überprüft regelmäßig die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse, um eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Energie- und Wärmeplanung

Die Stadt hat beschlossen die Aufgaben für die kommunale Wärmeplanung an das Amt zu übertragen um die Planungskosten gering zu halten und eine Förderung zu erhalten.

Durch die Wärmeplanung soll Planungssicherheit für notwendige Investitionen der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien geschaffen werden.

Nutzungsvereinbarung Palmbergstadion

Für die Nutzung des Sportplatzes im Rahmen des Schulsportes besteht zwischen der Stadt Schönberg und dem Landkreis Nordwestmecklenburg (für das Gymnasium und die Förderschule) eine Nutzungsvereinbarung. In der Vereinbarung ist ein Nutzungsentgelt festgelegt. Da das Palmbergstadion umfangreich und kostenintensiv saniert wurde, soll für die Nutzungsvereinbarung eine Anpassung erfolgen.

Feuerwehr – Verkauf LF16

Die Stadt beabsichtigt im Zusammenhang mit der Beschaffung eines GWL (Gerätewagen Logistik) das derzeit noch genutzte Fahrzeug „LF 16“ zu verkaufen um daraus Einnahmen zu erzielen.

Feuerwehr- Übernahme von Einsätzen für umliegende Gemeinden

Die Stadt beabsichtigt mit umliegenden Gemeinden Vereinbarungen zu schließen, um für übernommene Feuerwehreinsätze bzw. für die Sicherstellung des Brandschutzes entstandene Kosten in Rechnung stellen zu können bzw. um Entschädigungen für entstandene Kosten zu erhalten. Eine Abrechnung mit der Gemeinde Roduchelstorf erfolgt seit dem Jahr 2023.

Umrüstung Ampelanlagen auf LED

Mit der geplanten Umrüstung der Ampelanlagen auf LED-Technik werden Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für Energie erzielt.

Werbeflächen in der Palmberghalle

Die Stadt beabsichtigt mehr Werbeflächen in der Palmberghalle zu vermieten um daraus höhere Einnahmen zu erzielen.

Nutzung Palmberghalle durch die Evangelische Inklusive Schule in Schönberg

Die Stadt beabsichtigt eine Nutzungsvereinbarung mit der Evangelischen Schule in Schönberg zu vereinbaren, um die Mieteinnahmen zu erhöhen.

F. Grenzen der Konsolidierung

Die Stadt Schönberg ist seit mehreren Jahren in der Haushaltskonsolidierung. Obwohl die Stadt in den vergangenen Jahren positive Jahresergebnisse erzielt hat, reichen die positiven Ergebnisvorträge und alle Bemühungen nicht aus, um den Haushaltsausgleich bis zum Ende des Planungszeitraumes zu erreichen. Es werden die Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen begutachtet. Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern. Eine Minderung der Erträge ist bei den „Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen“ durch den Wegfall der Übergangszuweisung nach § 24 FAG zu verzeichnen. Weiterhin erhält die Stadt im Jahr 2025 keine Schlüsselzuweisungen gem. § 16 FAG. Auch in den Folgejahren sind keine Schlüsselzuweisungen im Haushalt eingeplant. Aus dem Verkauf fertiggestellter Gewerbeflächen und mit der Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe könnten in der Zukunft weitere Einnahmen erzielt werden. Im Bereich der Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben wie Straßenunterhaltung, Brandschutz, Schule und KiTa sowie durch Dritte auszuführende Leistungen, welche nicht in dem Maße eingeschränkt werden können wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. Aus eigener Kraft ist, ohne deutlich höhere Zuweisungen ein Gesamt-Haushaltsausgleich nicht darstellbar.

G. Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann. Der Stadt Schönberg ist es derzeit noch nicht möglich, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften und damit dem jährlichen Werteverzehr und der einhergehenden Eigenkapitalminderung entgegenzuwirken, insbesondere mit Blick auf die aufgebrauchten Rücklagen. Der Ausgleich des

Finanzhaushaltes und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit kann nicht erreicht werden, sodass die Leistungsfähigkeit der Stadt Schönberg zukünftig stark eingeschränkt sein wird.

H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Trotz der zuvor beschriebenen haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinde, sollte als Ziel die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2035 angestrebt werden.

I. Stand Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzepte 2021, 2023 und 2024

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung
1	Anpassung der Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer	Festsetzung aufkommensneutraler Hebesätze in der Hebesatzsatzung im Zuge der Grundsteuerreform ab 01.01.2025. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde 2023 letztmalig angepasst, von 355% auf 370%.
2	Begrenzung freiwilliger Leistungen	Überprüfung freiwilliger Leistungen, Prüfung bestehender Verträge (z. B. Museum, ist noch in der Prüfung, ab 2026 soll es einen neuen Vertrag geben)
3	Anpassung der Hallennutzungsgebühren	Die Gebühren für die Palmberg-Halle wurden im Jahr 2024 angepasst.
4	Überprüfung der Miet- und Pachtverträge stadteigener Flächen und Gebäude	Die Überprüfung bestehender (Alt-)Verträge wurde teilweise durchgeführt. Eine Anpassung der Verträge wird folgen.
5	Errichtung Stadthof	Es hat sich herausgestellt, dass die Maßnahme nach Prüfung der anfallenden Kosten nicht umsetzbar ist. Trotz dessen sollen die in der Stadt beschäftigten Mitarbeiter Aufgaben übernehmen, die bisher von Dienstleistern übernommen wurden um Kosten zu sparen.
6	Erstellung eines Energie- und Wärmekonzeptes	Die Stadt beabsichtigt ein Energie- und Wärmekonzept erstellen zu lassen. Die Aufgabe wurde an das Amt Übertragen. Die Möglichkeit einer Förderung besteht derzeit nicht.
7	Feuerwehr – Verkauf LF 16	Im Zusammenhang mit der Beschaffung eines GWL (Gerätewagen Logistik) soll das derzeit genutzte Fahrzeug „LF 16“ verkauft werden. Die Lieferung des GWL wird voraussichtlich im Jahr 2027 erfolgen.

8	Feuerwehr – Übernahme von Einsätzen für umliegende Gemeinden	Die Stadt beabsichtigt mit umliegenden Gemeinden Vereinbarungen zu schließen, um für übernommene Feuerwehreinsätze bzw. für die Sicherstellung des Brandschutzes entstandene Kosten in Rechnung stellen zu können bzw. um Entschädigungen für entstandene Kosten zu erhalten. Eine Abrechnung mit der Gemeinde Roduchelstorf erfolgt seit dem Jahr 2024.
9	Umrüstung Ampelanlagen auf LED	Mit der geplanten Umrüstung der Ampelanlagen auf LED-Technik werden Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für Energie erzielt.
10	Nutzungsvereinbarung Palmbergstadion	Für die Nutzung des Sportplatzes im Rahmen Schulsportes besteht zwischen der Stadt Schönberg und dem Landkreis Nordwestmecklenburg (für das Gymnasium und die Förderschule) eine Nutzungsvereinbarung. In der Vereinbarung ist ein Nutzungsentgelt festgelegt. Da das Palmbergstadion umfangreich und kostenintensiv saniert wurde, soll für die Nutzungsvereinbarung eine Anpassung erfolgen.

Schönberg, den

Götze
Bürgermeister